

## ***Rahmenrichtlinie für den Lehr- und Prüfungsbetrieb im Wintersemester 2021/2022 vom 22.09.2021 gültig ab dem 1.10.2021***

### **Grundsätze des Lehrbetriebes für das WS 2021/2022**

- Die Hochschule beginnt unter Beachtung des Erlasses des zuständigen Ministeriums vom 05.08.2021 planmäßig am 4. Oktober 2021 mit den Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/2022 und führt den Lehrbetrieb bis auf Widerruf in Präsenz durch. Ausgenommen hiervon sind englischsprachige Masterstudiengänge. Diese Studiengänge bieten i. d. R. ein online und/oder hybrides Angebot an. Die Entscheidung über die Lehrform in den englischsprachigen Masterstudiengängen trifft der jeweilige Fachbereich.
- Im Fall einer Verschlechterung der pandemischen Lage nimmt die Hochschulleitung Änderungen der Rahmenrichtlinie vor.
- Im Falle einer vom Gesundheitsamt oder dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt angeordneten Änderung des Hochschulbetriebes wird dies durch die Hochschulleitung bekanntgegeben.

### **Allgemeine Regelungen bei Präsenzveranstaltungen**

1. Die Teilnahme an jeglichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfordert für alle Teilnehmer entweder:
  - a. den schriftlichen oder elektronischen Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, oder eine Ersatzbescheinigung für ausländische Studierende durch das International Office der Hochschule Anhalt, dass sie in ihrem Heimatland vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, oder
  - b. der **Nachweis einer Genesung**. Als Genesenen-Nachweis ist ein positiver PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der mindestens 1 Monat alt jedoch nicht älter als 6 Monate ist, anzusehen, oder
  - c. die Vorlage eines **negativen Testresultats** auf das Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Der Testnachweis kann in Form einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als **48 Stunden** ist, vorgenommen werden.

Die Hochschule Anhalt bietet vom 04.10. - 22.10. Testmöglichkeiten durch externe Testanbieter an den Standorten der Hochschule an. **Dieses freiwillige Angebot der Hochschule Anhalt endet am 22.10.2021.** Des Weiteren bestehen zunächst bis zum 7.10.2021 Impfmöglichkeiten an den Standorten der Hochschule, siehe <https://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/hinweise-coronavirus/hinweise-zum-coronavirus-fuer-studierende.html>

3. Das Lehrpersonal der Hochschule ist berechtigt, stichprobenartig und anlasslos das Vorzeigen des Nachweises von Studierenden zu fordern. Darüber hinaus ist der Dekan, Leiter der jeweiligen Struktureinheit bzw. der bestellte Vertreter, sowie der Präsident berechtigt, stichprobenartig und anlasslos das Vorzeigen der Nachweise in Lehrveranstaltungen von Studierenden und Lehrenden zu fordern. Verstöße gegen die Nachweispflicht oder Falschinformationen werden als Verstoß gegen das Hausrecht gewertet und können zum Hausverbot führen.
4. In allen Gebäuden der Hochschule gilt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (MNS). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Personen mit einem ärztlichen Nachweis sind vom Tragen eines MNS befreit. Die Person hat die ärztliche Bescheinigung darüber mitzuführen. Die Hochschule kann eine ärztliche Untersuchung über eine Befreiung zum Tragen eines MNS durch den Betriebsarzt der Hochschule fordern.

Eine Befreiung vom Tragen einer MNS in Lehrräumen ist nach der Einnahme des Sitzplatzes möglich, wenn

- a. ein durchgehender Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt ist oder
- b. alle Teilnehmer die Kriterien gemäß 1.a. oder 1.b. erfüllen oder
- c. der Lehrbetrieb in Gruppen gleichbleibender Teilnehmer über die Dauer des Wintersemesters 2021/2022 stattfindet, dies trifft insbesondere auf Klassen des Studienkollegs zu.

Die Möglichkeit zur Befreiung zum Tragen einer MNS wird durch den Lehrenden festgestellt.

5. Beim Betreten eines Raumes, in dem eine Veranstaltung stattfindet, ist das Scannen eines raumbezogenen QR-Codes verpflichtend erforderlich. Der QR-Code befindet sich am Eingangsbereich des Lehr- bzw. Veranstaltungsraumes. In der Software ist durch jeden Teilnehmer das Zutreffen der Kriterien unter 1. a.-c. sowie die Bestimmungen des Datenschutzes zu bestätigen. Der Nachweis wird 4 Wochen zur anlassbezogenen Nachverfolgung gespeichert.
6. Personen mit typischen SARS-CoV-2 Erkrankungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) haben keinen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.
7. Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Händewaschen ist mehrfach am Tag zu wiederholen (mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife – Aushänge beachten).
8. Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette hingewiesen. Im persönlichen Umgang untereinander ist auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln) zu achten. Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.

### **Nutzung der Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist an allen Standorten nur für Studierende und Mitarbeiter geöffnet.

### **Zutritt zu weiteren Veranstaltungen**

Hierunter werden alle Veranstaltungen verstanden, die nicht Bestandteil des Lehrplanes sind, z. B. Hochschulveranstaltungen wie der Tag der Lehre, der Tag der Forschung, feierliche Immatrikulationen etc. und Veranstaltungen für Externe wie Veranstaltungen des Seniorenkollegs oder Weiterbildungsveranstaltungen etc..

Für diese Veranstaltungen gilt das 2G-Konzept (vgl. 1.a. und 1.b.).